



Alternativantrag

der Fraktion der SPD zum Antrag der Abgeordneten des SSW
„Extremisten entwaffnen“ (Drs. 19/1316)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, sich für eine Änderung des Waffengesetzes mit folgendem Inhalt einzusetzen:

„Änderung des Waffengesetzes

In § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133) geändert worden ist, wird der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. die Auskunft der Verfassungsschutzbehörden, ob Erkenntnisse vorliegen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 bedeutsam sind.““

Dr. Kai Dolgner

und Fraktion